

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321840
Telefax 0361 57-3321848

Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ihre Nachricht vom:

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, in 07586 Bad Köstritz vom 05.09.2017, eingereicht am 11.09.2017 und zuletzt ergänzt am 24.09.2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/22/17

Weimar, 27.09.2018

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 22/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - Anlage zur Herstellung von sonstigen anorganischen Verbindungen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) – hier: Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen

am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/12, Nr. 373/17, Nr. 373/19, Nr. 373/28, Nr. 373/35 und 373/39 (Gesamtanlage)
[von Änderungsgegenstand betroffen: Flurstücke Nr. 373/19 und 373/39]

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in ANLAGE I aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 406,77 Euro erhoben. Die Gesamtkosten betragen **25.406,77 Euro**.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Umfang der Änderung

Gegenstand des beantragten Vorhabens sind Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebseinheit (BE) der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen (neue BE010 [REDACTED]gelanlage) mit folgenden Hauptmaßnahmen:

- 2.1 Umnutzung des Hallenteilbereiches einer bestehenden Lagerhalle vom Lager zur Produktionsstätte zur Schaffung der neuen BE010 zur Herstellung von [REDACTED]gel durch
 - Errichtung der erforderlichen Einbauten und Bühnen in dieser Halle
 - Installierung der neuen technischen Ausrüstungen in v.g. Halle
 - Aufbau einer Abfüllanlage für Kieselsol in dieser v.g. Halle
- 2.2 Errichtung eines Tanklagers an der Ostseite des Gebäudes durch Aufstellung von [REDACTED] (B-0071 bis B-0077) und eines 50-m³-Behälters B-0060 im Außenbereich der umzunutzenden Halle auf vorhandener Bodenplatte
- 2.3 Errichtung von 2 Behältern mit Tanktasse außerhalb der Halle:
50 m³-Rohstofftank B-0030 für [REDACTED] und 20 m³-Tagesbehälter B-0040 für [REDACTED] verdünnt
- 2.4 Anbau einer Verladerampe für LKW an die vorhandene Lagerhalle
- 2.5 Verwendung eines Biozids (ECM 8150) für die Verdunstungskühlanlagen in vorhandenen Betriebseinheiten BE007 und BE008 zur Desinfektion der Kühlwasserkreisläufe der vorhandenen Kühltürme zur Erfüllung der Forderungen der 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider)
- 2.6 Errichtung einer Rohrleitung für [REDACTED] (30 %ig) von einer vorhd. Abfüllanlage der Betriebseinheit BE009 zum neuen Behälter B0030 auf einer vorhandenen Rohrbrücke
- 2.7 Kapazitätserhöhung:
Mit der Herstellung von künftig [REDACTED] → Erhöhung der Kapazität der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen (als Gesamtanlage) von aktuell 172.000 t/a Dünnsol (8,3 % [REDACTED]) auf künftig 187.000 t/a (8,3 % [REDACTED]) Dünnsol, [d.h. eine Kapazitätserhöhung um ca. 9 % bezogen auf Dünnsol
[→ Die Kapazität der Dünnsolherstellung ist maßgeblich für die Kapazitätsdefinition der Anlage.]

ringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.
- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Staubförmige Emissionen bei den Baumaßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.2 Alle bisherigen Forderungen zur Luftreinhaltung für die Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen aus den vorangegangenen Bescheiden (s. Pkt. Sachverhaltsdarstellung dieses Bescheides, insbes. unter Berücksichtigung Aktualitätsstand Bescheid 45/13 vom 20.08.2014 i.V.m. Nachtragsbescheid 45/11/N1 vom 26.04.2017) und auch die nachträglichen Anordnungen der Überwachungsbehörde behalten für die wesentlich geänderte Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen weiterhin Gültigkeit, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.
- 2.3 Die wasserdampfbeladene Abluft vom [REDACTED] -0080 ist gemäß Verfahrensfliessbild KS-2016.07-01 (i.V.m. Nachtrag vom 12.06.2018 zu den Unterlagen) mittels Objektabsaugung/Haube direkt am Entstehungsort zu erfassen und gemeinsam mit der Verdrängungsluft der sechs [REDACTED] B-0101 bis B-0106 über das Abgasrohr (E-Quelle) **A111001** gemäß Formblatt 2.7 mit einer Höhe von 15,1 m über Dach des Produktionsgebäudes ins Freie zu führen.

- 2.4 Das Erläuterungsschreiben der CWK GmbH vom 24.09.18 einschließlich zugehöriger Modellrechnung zur Abschätzung der [REDACTED]-Konzentration in der Atmosphäre über dem [REDACTED]-0080 wird zum Bestandteil der Antragsunterlagen erklärt.
3 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Teilanlage ([REDACTED]gelanlage) hat der Betreiber gegenüber der Überwachungsbehörde (UIB im LRA Greiz) einmalig in geeigneter, nachvollziehbarer Art und Weise den messtechnischen Nachweis zu erbringen über die tatsächliche [REDACTED]-Konzentration, die sich unter Praxisbedingungen in der Atmosphäre über dem [REDACTED] einstellt, um sicherzustellen, dass im Abluftstrom vom [REDACTED] (s. Pkt. 2.3) keine [REDACTED]-Emissionen über das Abgasrohr (E-Quelle) **A111001** ins Freie gelangen und hierfür antragsgemäß keine Abgasreinigung notwendig wird.
In Kopie ist dieser Nachweis nachrichtlich der Genehmigungsbehörde zu übergeben.
- 2.5 Um [REDACTED]-Emissionen bei der Anlieferung/Befüllung des 50 m³-Rohstofftanks B-0030 für [REDACTED]säure auszuschließen, ist das beim Befüllvorgang verdrängte Gasvolumen mittels Gaspendelleitung gemäß Verfahrensbild KS-2016.07-01 zum Tankfahrzeug zurückzuführen.
- 2.6 Um sicherzustellen, dass es auch bei Extremwetterlagen – hier: langanhaltende Hitzeperioden - aus dem ohne Wetterschutz im Freien aufgestellten [REDACTED]-Verdünnungsbehälter B-0040 (20 m³ - Tagesbehälter) ohne Emissionsminderungsmaßnahmen/Abgasreinigung nicht zu relevanten [REDACTED]-Emissionen bei dann u.U. durch Sonneneinstrahlung aufgeheiztem Lagerbehälter kommt, ist aus Vorsorgegründen zumindest einmalig beim Vorliegen o.g. Wetterlage der messtechnische Nachweis zum tatsächlichen Emissionsverhalten hinsichtlich [REDACTED]-Emissionen zu erbringen.
Das Messprogramm dafür ist mit der Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz UIB) abzustimmen, um dann ggf. bei vorherrschender o.g. Extremwetterlage Detailabstimmungen dazu kurzfristig mit der UIB treffen zu können.
- 2.7 Der Abgasstrom aus der [REDACTED]-0180) ist gemäß Verfahrensbild KS-2016.07-01 zu erfassen und zur Feststoffabscheidung dem Staubfilter F-0185 zuzuführen.
- 2.8 Die gemäß Nr. 2.7 gereinigte Abluft ist antragsgemäß über Emissionsquelle **E111002** mit einer Höhe von 15,1 m über Flur senkrecht nach oben über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuleiten.
- 2.9 Der produktbeladenen Luftstrom aus der [REDACTED] ist vollständig zu erfassen und dem Feststoffabscheider F-0250 gemäß Fließbild KS-2016.07-01 zur Abtrennung des [REDACTED]gels aus der Trocknungsluft zuzuführen.
- 2.10 Die entsprechend Nr. 2.9 vom Feststoff befreite Trocknungsluft ist über Emissionsquelle **E111001** gemäß Nr. 2.7 mit einer Höhe von 15,1 m über Flur senkrecht nach oben über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuleiten.
- 2.11 Die im Abgas der unter Nr. 2.7 und Nr. 2.9 genannten Abgasreinigungsanlagen (Feststoffabscheider / Staubfilter)) enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:
- Staub (gemessen als Gesamtstaub ohne besondere Inhaltsstoffe) **20 mg/m³**.
- 2.12 Messungen
- 2.12.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.11 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 2.12.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.11 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.12.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.12.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.12.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.11 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.12.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 2.12.6 Der unter Nr. 2.12.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.13 Die Abgasreinigungsanlagen (Feststoffabscheider) sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.
Über den Betrieb der o.g. Abgasreinigungsanlagen (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde - UIB) vorzulegen.
Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.
Störungen an Abgasreinigungsanlagen, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, müssen durch Warnanlagen angezeigt werden.
Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter stillzulegen.
Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wieder hergestellt wurde.
- 2.14 Vor Inbetriebnahme der neuen Teilanlage BE010 [REDACTED]gelanlage sind der Genehmigungsbehörde (TLVwA Ref. 420) sowie der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB im LRA Greiz) die Garantieerklärungen der jeweiligen Hersteller zum Reingasstaubgehalt der Entstaubungsanlagen vorzulegen. Das betrifft insbesondere die Apparate Nr. F-0250 und F-0185.

3. Lärmschutz

- 3.1 LKW-Fahrverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.2 Die Schalleistungspegel der Abluftkamine von [REDACTED] sind auf jeweils maximal 90 dB(A) zu begrenzen. Die Geräusche dürfen weder ton- noch impulsartig sein.

4. Baurecht

- 4.1 Die ortsfesten Behälter für brennbare /bzw. für die wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 10 m³ Bruttorauminhalt sind nicht verfahrensfrei i.S. Baurecht. Für diese Behälter ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz vor deren Aufstellung eine gültige Typenstatik bzw. eine statische Berechnung vorzulegen, welche durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit erstellt wurde.
Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ist der statischen Berechnung durch den Tragwerksplaner beizufügen.
Vor Errichtungsbeginn der o.g. Behälter ist die Bestätigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz abzuwarten.
- 4.2 Bei der Bemessung und Ausführung von Beton und Stahlbauteilen ist die DIN 1045 zu beachten und einzuhalten.
Falls Stahlbauteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Firmen ausgeführt werden, die im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises sind.
- 4.3 Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen - hier: Nutzungsänderung eines Teilbereiches der bestehenden Lagerhalle zu einem Produktionsgebäude - ist als Sonderbau einzustufen, wodurch der Brandschutznachweis durch einen Sachverständigen zu prüfen ist. Das Prüfergebnis muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz vor Beginn der Nutzungsänderung vorliegen.

5. Brandschutz

Das „*Bauliche Brandschutzkonzept zum Neubau eines Lager- und Produktionsgebäudes*“ [REDACTED] *gel N50*“, erstellt: ib-bauprojekt Rico Beyse vom 30.08.2017 ist einzuhalten und umzusetzen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 6.2 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde) zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

7. Arbeitsschutz

7.1 Die Gefährdungsbeurteilung der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen ist vor Inbetriebnahme der neuen Teilanlage an die Änderungen anzupassen unter Beachtung von

§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbschG (1)) i.V.m.
§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV (2)),
§ 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV (3)),
§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV (4)) und
§ 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV (5))

und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera (TLV) vorzulegen. [Zu (1) bis (5) →s. Hinweis Nr. 19.4]

7.2 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind die tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen bei Bedarf zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekanntzumachen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten bei Störungen einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen.

7.3 Die CE-Konformitätserklärungen für die Maschinen und Anlagen der neuen BE010 und deren Nebenanlagen/-einrichtungen sind mit der Inbetriebnahme dem TLV vorzulegen.

8. Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1 Für das Vorhaben ist auf Grundlage § 10 Absatz 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.

Im Rahmen der Prüfung des aus v.g. Grunde mit den Antragsunterlagen eingereichten Ausgangszustandsberichtes (AZB) für das Geschäftsfeld (GF) Kieselsäureerzeugnisse - Projekttitel „AUSGANGSZUSTANDSBERICHT FÜR DEN GESCHÄFTS-BEREICH KIESELSÄUREERZEUGNISSE, HIER BAUVORHABEN „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen. Neubau einer Anlage für gel (BE 010)“ [Bearbeitungsstand 14.12.2017], erstellt: UGN-Umweltconsult GmbH, Chemnitz wurde festgestellt, das dazu folgender Überarbeitungsbedarf besteht:

8.1.1 In ANLAGE 6 zum Ausgangszustandsbericht (Kopfblatt nach DIN 4022 zum Schichtenverzeichnis) wurden unter Nummer 10 falsche Angaben zur Verfüllung des Ringraumes der neu errichteten GWMS gemacht. Dies betrifft alle Messstellen. Das vorgelegte Gutachten (AZB) ist hinsichtlich der fehlerhaften Angaben zu korrigieren.
(Die zugehörigen Ausbauezeichnungen sind jedoch korrekt.)

8.1.2 In ANLAGE 1 zum AZB „Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL“ sind zu einigen Stoffen/Gemischen fehlerhafte Angaben der Wassergefährdungsklassen enthalten: Teilweise wurden Stoffe als nicht wassergefährdend angegeben, denen jedoch aktuell eine WGK zugeordnet ist →s. u.a. Stoffe/Gemische unter den folgenden lfd. Nr.: Nr. 6, 20, 32, 44, 45 in Ihrer Tabelle. Entsprechend Überprüfung durch die UWB sind v.g. jedoch mit der WGK 1 eingestuft. Der AZB ist diesbezüglich zu korrigieren.

8.1.3 Der Abschnitt 7.2 des AZB „Darstellung der relevanten gefährlichen Stoffe unter Berücksichtigung von Roh-, Hilfs-, Fertig- und Abfallstoffen“ ist hinsichtlich folgender Sachverhalte zu überarbeiten:

8.1.3.1 Nr. 42 - Diesel

Im AZB ist 1 doppelwandiger Lagerbehälter für Dieselkraftstoff (WGK 2), Anlagenvolumen 1.000 l, beschrieben. Der Lagerbehälter ist weder wasserrechtlich anzeigepflichtig nach § 40 AwSV noch eignungsfeststellungspflichtig nach § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 AwSV. Der Lagerbehälter wird mittels Tankfahrzeug mit max. 200 l/min befüllt. Der Lagerbehälter befindet sich in einem Gebäude. Für das Befüllen des v.g. Lagerbehälters mittels Tankfahrzeug und das Betanken von Kraftfahrzeugen aus dem Behälter wird jedoch wasserrechtlich ein flüssigkeitsundurchlässiger und medienbeständiger Abfüllplatz mit einem Rückhaltevermögen für Leckagen benötigt (→gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2 AwSV).

Der AZB ist um entsprechende Aussagen zum Abfüllplatz zu ergänzen, aus denen eindeutig hervorgeht, ob ein entsprechender Abfüllplatz vorhanden ist und damit Leckagen beim Abfüllen auch ordnungsgemäß zurückgehalten werden können.

8.1.3.2 Nr. 7 - Monoethylenglykol

Monoethylenglykol (WGK 1) wird in BE 008 und in BE 009 jeweils in einem Fass- u. Gebindelager in IBC's gelagert:

- BE 008: Gemäß Bescheid Nr. 95/02 NB 5.3: 5 IBC á 1.000 l
- BE 009: Gemäß Bescheid Nr. 45/11 NB 6.1.2: 2 IBC á 1.000 l.

Mit v.g. Bescheiden wurde die Aufstellung der IBC's innerhalb von ausreichend bemessenen, flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Auffangräumen gefordert (→§ 18 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 AwSV i. V. m. § 2 Abs. 10 AwSV).

In den Unterlagen zu den Bescheiden (95/02 und 45/11) wurde die Aufstellung der IBC's in Auffangräumen beschrieben (BE 008: Aufstellung in Lagerhalle mit stoffundurchlässigem Fußboden und mit 5 cm Aufkantung →ergibt ca. 85 m³ Rückhaltevermögen; BE 009: Aufstellung über Auffangwannen mit 1.000 l Rückhaltevermögen).

Hingegen sind im AZB diese Rückhalteeinrichtungen nicht beschrieben und auch vom Anlagenbetreiber nicht mehr als notwendig erachtet.

Nach § 2 Abs. 10 AwSV liegt bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in IBC's mit einem Einzelvolumen von nicht mehr als 1,25 m³ pro IBC ein Fass- u. Gebindelager vor, bei dem alle im Fass- u. Gebindelager gelagerten IBC's zu einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zusammenzufassen sind.

Somit ist nach § 18 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 AwSV eine Rückhalteeinrichtung für Leckagen für das Fass- und Gebindelager weiterhin erforderlich. →Im AZB sind Aussagen zu den vorhandenen Rückhalteeinrichtungen für die Lageranlagen für Monoethylenglykol zu ergänzen.

8.1.3.3 Nr. 25 [REDACTED]

Für die Lagerung des Stoffs [REDACTED] (WGK 1) gelten sinngemäß die gleichen wasserrechtlichen Bedingungen / Anforderungen, wie beim Stoff Monoethylenglykol (ebenfalls Fass- und Gebindelager). →Im AZB sind auch hierfür (analog Pkt. 8.1.3.2) Aussagen zu treffen zu Rückhalteeinrichtung für die Lageranlage.

- 8.2 Der überarbeitete Ausgangszustandsbericht (AZB) ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor der geplanten Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung/ Bestätigung zu übergeben.

9. Chemikalienrecht

Verwendung von Bioziden

- 9.1 Hinsichtlich der Verwendung von Bioziden hat der Betreiber die gesetzlichen Forderungen - d.h. auch ggf. künftige (rechtliche) Aktualisierungen für diese Biozide - zu beachten und einzuhalten.
- 9.2 Für Biozide ist das Chemikaliengesetz i.V.m. dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten. Es dürfen nur verkehrsfähige Biozidprodukte zum Einsatz kommen.
- 9.3 Biozid-Produkte dürfen nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden. Die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen sind einzuhalten.
- 9.4 Der Einsatz von Biozid-Produkten ist durch die sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum zu begrenzen.
- 9.5 Sollen zukünftig für die Verdunstungskühlanlagen/Kühltürme zur Erfüllung der Anforderungen der 42. BImSchV andere Biozide als das gemäß Antrag (22/17) vorgesehene Biozidprodukt ECM 8150 (Registrier-Nr. N-42360) eingesetzt werden, so sind diese Biozide mindestens 2 Wochen vor deren Verwendung der chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz unter Nennung von Produktnamen, Registrier-Nr. und der Zielorganismen schriftlich mitzuteilen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 05.09.2017, eingereicht am 11.09.2017 und zuletzt ergänzt am 24.09.2018, beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2 in 07586 Bad Köstritz, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung insbes. von anorganischen Chemikalien (Anlage Nr. 4.1.16 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) - hier: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks- Nr. 373/12, Nr. 373/17, Nr. 373/19, Nr. 373/28, Nr. 373/35 und 373/39 (Gesamtanlage); [von Änderungsgegenstand betroffen: Flurstücke Nr. 373/19 und 373/39].

Bei der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion des Bezirkes Gera) gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert nach Erteilung der Bescheide

- Nr. 39/01 vom 19.03.2003,
- Nr. 95/02 vom 21.08.2003,
- Nr. 136/05 vom 22.05.2006,
- Nr. 45/11 vom 12.12.2013 i.V.m. 45/11/N1 vom 26.04.2017
- Nr. 45/13 vom 20.08.2014.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide

- Nr. 60/99/A vom 18.08.1999,
- Nr. 68/02/A vom 31.07.2002,
- Nr. 140/06/A vom 06.11.2006,
- Nr. 29/12/A vom 31.07.2012,
- Nr. 17/15/A vom 11.06.2015
- Nr. 60/16/A vom 23.11.2016 und
- Nr. 31/18/A vom 04.07.2018.

Eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG wurden zur Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen durch die zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Überwachungsbehörde (damaliges Staatliches Umweltamt Gera) mit Datum vom 25.07.2006 erlassen:

Emissionsbegrenzung an Staub und deren Überwachung für die Betriebseinheit BE004- Herstellung von Bierstabilisierungsmittel (*Diese BE wird von der aktuellen Änderung nicht betroffen.*)

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen ist die Schaffung der neuen Betriebseinheit BE010 zur Herstellung von [REDACTED] durch die Umnutzung eines Hallenteilbereiches einer bestehenden Lagerhalle vom Lager zur Produktionsstätte und damit verbunden Errichtung diverser Tankanlagen einschließlich erforderlicher Rohrleitungen, Errichtung einer Verladerampe, sowie die Einführung der Verwendung von Biozid für vorhandene Verdunstungskühlanlagen/Kühltürme zur Erfüllung der Anforderungen der 42. BImSchV

(→Details dazu im Tenor dieses Bescheides).

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 05.09.2017 enthält auch den Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzu-
sehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 22/17 am 19.03.2018 nach Fest-
stellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet
und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16(2) BImSchG durchgeführt.

Die Belange Immissionsschutz, Störfallrecht und Lärmschutz werden im TLVwA / Ref. 420 -
Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik geprüft.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmi-
gungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt / Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Landratsamt Greiz
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Stadt Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einverneh-
mens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten we-
sentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen wurde von der
Stadtverwaltung Bad Köstritz mit dem Beschluss des Stadtrates in der 25. Sitzung am
26.04.2018, Beschluss Nr. 25-15-2018, erteilt (Beschlussausfertigung: 27.04.2018, unter-
zeichnet vom Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz).

Bei der wesentlich zu ändernden Chemieanlage (hier: Anlage zur Herstellung von Kieselsäu-
reerzeugnissen) handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchsta-
be A gekennzeichnet ist. Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwin-
gend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante
Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde
aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben
kann, die nach § 25 zu berücksichtigen wären.

Einem durch die Firma am 05.09.2017 gestellten Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung
des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung wurde mit Bescheid Nr. 22/17/Z1
vom 16. Mai 2018 stattgegeben.

Der Antragsteller wurde am 26.09.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung
erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses
Bescheides, gehört.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BlmSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BlmSchV sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere –Synthetische amorphe Kieselsäure“ vom August 2007 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Einordnung in die Verfahrensart

Da der Antragsteller den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

Die Anlage nach Nr. 4.1.16 ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (12. BlmSchV - Störfall-Verordnung). Somit ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BlmSchG - zu führen. Nach § 19 BlmSchG kann „... die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, ... nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn ... der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird ... oder durch deren störfallrelevante Änderung ... erstmalig unterschritten wird...“.

Die Anlage nach Nr. 4.1.16 ist vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach

deren Realisierung Teil eines Betriebsbereiches der Unteren Klasse. Gegenüber dem mit Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 45/13 genehmigten Zustand der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Es werden bei dem beantragten Vorhaben weder neue störfallrelevante Stoffe eingesetzt oder produziert, noch wird die Menge von störfallrelevanten Stoffen in der Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen erhöht → die Menge an gefährlichen Stoffen, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können, sowohl in der von der Änderung betroffenen Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen (Produktionsanlage und Lageranlagen), als auch im gesamten Betriebsbereich ändert sich nicht.

Es werden auch keine neuen Technologien eingesetzt, die das Gefahrenpotential erhöhen. Die Herstellung von [REDACTED] gel erfolgt mit Hilfe im Werk bereits angewendeter Technologien unter Berücksichtigung bekannter Sicherheitseinrichtungen.

Das Gefahrenpotenzial wird weder in den betroffenen Anlagenteilen noch in der Gesamtanlage für die Herstellung von Kieselsäureverbindungen durch das geplante Vorhaben erhöht. Somit wird die Gefahr schwerer Unfälle nicht erhöht. Die Maßnahme führt auch nicht dazu, dass der Betrieb der „Unteren Klasse“ zu einem Betrieb der „Oberen Klasse“ wird i.S. der Störfallverordnung.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme nicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BImSchG, bei welcher der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten sich ändert. Durch die geplante Maßnahme – Errichtung einer neuen Betriebseinheit (BE 010) zur [REDACTED] gelherstellung im vorhandenen, umzunutzenden Lagergebäude - wird der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 50 BImSchG zu schutzbedürftigen Objekten nicht geändert, dieser bleibt unverändert 250 Meter (wie im Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom November 2017 definiert wurde).

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 4.2 Spalte 2 genannt ist. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2018 (S. 926) vom 16.07.2018 bekanntgegeben.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach ThürBauO ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauBG) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne B-Plan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Eigenart der Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) und das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1, 2 BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Die Änderung ist raumordnerisch nicht relevant. Somit stehen der Genehmigung keine raumbedeutsamen bauplanungsrechtlichen Gründe entgegen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Dieser Bescheid ergeht aus folgenden Gründen ohne Beauftragungen zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, für die ein wasserrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist (Anzeigeverfahren nach § 40 AwSV, Eignungsfeststellungsverfahren nach § 63 Abs. 1 WHG i.A. § 41 AwSV).

Nr.	Anlagenbezeichnung	wassergefährd. Stoffe	WGK	Anlagen-volumen	Gef.-St.	Anlagenart
1	LAU-Anlage		1	50 m ³	A	Lagern
2	HBV-Anlage		1	18,654 m ³	A	Behandeln
3	LAU-Anlage		1	50 m ³	A	Lagern
4	HBV-Anlage		1	20,231 m ³	A	Verwenden
5-10	HBV-Anlage		1	30 m ³	A	Verwenden
11	Rohrleitungsanlage		1	5 m ³	A	Rohrleitungs-anlage

2. Für die in der Tabelle aufgeführten Anlagen gilt der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG, der über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert wird, und es gelten insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Die Anforderungen aus den genannten Vorschriften und den technischen Regeln muss der Antragsteller im Rahmen seiner Betreiberverantwortung bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen eigenverantwortlich beachten und einhalten.
3. Bei den im Antrag vorgelegten Sicherheitsdatenblättern ist die Einstufung der Stoffe und Gemische in eine Wassergefährdungsklasse oder als nicht wassergefährdend noch nach der VwVwS oder als Selbsteinstufung durch den Hersteller erfolgt. Seit 01.08.2017 ist jedoch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS) außer Kraft getreten. Die Stoffe und Gemische sind deshalb ab 01.08.2017 nach Kapitel 2 der AwSV durch den Anlagenbetreiber einzustufen. Bei Stoffen ist die Dokumentation der Einstufung nach § 4

Abs. 2 AwSV dem Bundesumweltamt vorzulegen. Die Veröffentlichung der Stoffeinstufung erfolgt dann insbesondere in der Datenbank Rigoletto. Wenn der Stoff in der Datenbank Rigoletto bereits einmal eingestuft wurde, dann ist ab diesem Zeitpunkt diese Einstufung bundesweit verbindlich anzuwenden. Bei Gemischen ist die Dokumentation der Einstufung durch den Anlagenbetreiber im Rahmen der Zulassung der Anlage bei der zuständigen unteren Wasserbehörde nach § 8 Abs. 3 AwSV vorzulegen. Eine Selbsteinstufung durch den Anlagenbetreiber ohne Vorlage der Dokumentation der Einstufung beim Bundesumweltamt oder bei der zuständigen unteren Wasserbehörde kann zukünftig durch die untere Wasserbehörde nicht mehr akzeptiert werden. Der Betreiber hat dies zukünftig zu beachten.

Der Antrag 22/17 der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH beinhaltet auch die Errichtung von neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Anbindung dieser Anlagen an bereits bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Neu errichtet werden die folgenden im Formblatt 2.20 aufgeführten Anlagen:

Nr.	Anlagenbezeichnung	wgS	WGK	Anlagen- volumen	Gef. -St.	Anlagenart
1	LAU-Anlage		1	50 m ³	A	Lagern
2	HBV-Anlage		1	18,654 m ³	A	Behandeln
3	LAU-Anlage		1	50 m ³	A	Lagern
4	HBV-Anlage		1	20,231 m ³	A	Verwenden
5- 10	HBV-Anlage		1	30 m ³	A	Verwenden
11	Rohrleitungsanlage		1	5 m ³	A	Rohrleitungs- anlage

Bei der Berechnung des Anlagenvolumens ist zu beachten:

Die Berechnung des Anlagenvolumens bei Rohrleitungen, entsprechend der Berechnungsvorschrift nach § 39 Abs. 7 AwSV (d.h. wie sie im Antrag 22/17 bei den Anlagen mit Nr. 1, 2 und Nr. 3 obiger Tabelle vom Antragsteller vorgenommen wurde), ist nur bei eigenständigen Rohrleitungsanlagen und nicht bei Rohrleitungen, die als Zubehör einer Lager- oder HBV-Anlage zugeordnet sind, anzuwenden.

Wenn Rohrleitungen einer HBV- oder Lager-Anlage als Zubehör (Anlagenteil) zugeordnet werden, ist das Anlagenvolumen der HBV-Anlage nach § 39 Abs. 6 AwSV und der Lager-Anlage nach § 39 Abs. 3 Satz 1 AwSV zu bestimmen. Somit bestimmt sich das Anlagenvolumen bei einer Lager-Anlage nach dem betriebstechnisch nutzbaren Rauminhalt aller zur Anlage gehörenden Behälter (d.h. i.d.R. ohne das Anlagenvolumen der der Lager-Anlage als Zubehör zugeordneten Rohrleitungen). Bei einer HBV-Anlage bestimmt sich das Anlagenvolumen nach dem unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik ermittelten größten Volumen, das beim bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden ist (d.h. ggf. mit Berücksichtigung des Rohrleitungsinhaltes der zur HBV-Anlage als Zubehör zugeordneten Rohrleitungen, soweit die Rohrleitungen verfahrenstechnisch bei der Produktion noch wassergefährdende Stoffe enthalten oder über diese Rohrleitungen ggf. kontinuierlich wassergefährdende Stoffe zu- oder abgeführt werden [*in diesem Fall ist ggf. auch eine besondere Berechnung für das Anlagenvolumen der HBV-Anlage mit Berücksichtigung der konkreten Verfahrenstechnik erforderlich*]).

Die Angaben des Anlagenbetreibers zum Anlagenvolumen zu den Anlagen der o.g. Nr. 1, 2,

3 und 4 im Formblatt 2.20 wurden von der Unteren Wasserbehörde deshalb entsprechend der genannten Vorschriften in dieser Tabelle korrigiert.

Im Antrag 22/17 (Abschnitt 7.2 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“), hat der Antragsteller die in der v.g. Tabelle aufgeführten Anlagen voneinander und von bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 14 AwSV abgegrenzt und dies in den Dokumenten zur Anlagenabgrenzung / Anlagenbeschreibung im Antrag dokumentiert. Durch die Anbindung der neuen Anlagen an bestehende Anlagen werden die bereits bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht wesentlich im Sinne von § 2 Abs. 31 AwSV geändert.

Für alle im Formblatt 2.20 aufgeführten neuen Anlagen sind keine Anzeigeverfahren nach § 40 AwSV und auch keine Eignungsfeststellungsverfahren nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 AwSV durch die Untere Wasserbehörde durchzuführen bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bündeln, da es sich ausschließlich um nicht sachverständigenprüfungspflichtige Anlagen der Gefährdungsstufe A handelt (siehe § 40 Abs. 1 AwSV und § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV). Aus diesem Grund ist für diese Anlagen lt. UWB durch sie auch keine Einvernehmensklärung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Für diese Anlagen gilt jedoch trotzdem der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG, der über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert wird, und es gelten insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Die Anforderungen aus den genannten Vorschriften und den technischen Regeln **muss der Antragsteller im Rahmen seiner Betreiberverantwortung bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen eigenverantwortlich beachten und einhalten**.

In den im Antrag vorgelegten Anlagenabgrenzungen / Anlagenbeschreibungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die wesentlichen Angaben zur Einhaltung der genannten Vorschriften/technischen Regeln enthalten (insbesondere zu den erforderlichen Eignungsnachweisen - chemische Beständigkeit der Behälter und Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen), Rückhalteeinrichtungen für Leckagen (Berechnung erforderliches und tatsächliches Rückhaltevermögen), Einhaltung von Abstandsregeln zwischen primärer und sekundärer Barriere zur Sicherstellung der Erkennbarkeit von Leckagen, Aussagen zur Nichterforderlichkeit einer stationären Löschwasserrückhalteeinrichtung. Es wird trotzdem eine stationäre Löschwasserrückhalteeinrichtung durch den Antragsteller bei der Planung und Errichtung der Anlagen, abgestimmt mit dem Brandschutzkonzept, berücksichtigt. Berücksichtigt ist auch die **Verpflichtung des Antragstellers der Erbringung der Standsicherheitsnachweise für den Lastfall Erdbeben bis zur Inbetriebnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**. → Es ist damit überschlägig zu erkennen, dass der Antragsteller der Pflicht zur Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln nachkommen wird.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) ist für die relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (→ *Umsetzung in nationales Recht durch Änderung BImSchG v. 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) und Änderung 4. und 9. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973); zum 2. Mai 2013 in Kraft getreten*).

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt (gem. Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 - 4. BImSchV § 3 → Anlage der

Nr. 4.1 ist in der Spalte d des Anhangs 1 mit Buchstaben E gekennzeichnet), ist für das Vorhaben die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH hatte als Maßnahmeträger bereits vor Antragseinreichung, wie während der Planungsphase zum Änderungsvorhaben in einer Beratung am 24.01.2017 zwischen Maßnahmeträger, Landratsamt Greiz und der Genehmigungsbehörde abgestimmt wurde, ein Konzept für einen AZB erstellt und dazu dann Detail-Abstimmungen mit dem LRA Greiz geführt.

Zusammen mit den Unterlagen zum Antrag Nr. 22/17 wurde der Ausgangszustandsbericht Projekttitel „Ausgangszustandsbericht für den Geschäftsbereich Kieselsäureerzeugnisse [hier Bauvorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen / Neubau einer Anlage für gel (BE 010)“], Bearbeitungsstand 14.12.2017“, Ersteller/-in: UGN-Umweltconsult GmbH, Chemnitz, vorgelegt.

Die in die AZB-Konzeptprüfung einbezogene Untere Bodenschutzbehörde (UBB Landratsamt Greiz) stellte aus bodenschutzrechtlicher Sicht fest, dass es am 08.02.2017 zwischen UBB, CWK GmbH und Gutachter des CWK zur weiteren Präzisierung des AZB-Konzeptes vom 21.12.2016 eine Abstimmung gab und dazu festgelegt wurde (Nummerierungen lt. Konzept):

- Zugelassene Abfüllplätze nach AwSV sind analog zu Dichtflächen / Tanktassen / doppelwandigen Tanks im AZB zu beschreiben.
- Ausführung der RKS im Regelfall bis 3 m unter GOK, nur bei Auffälligkeiten werden sie tiefer ausgeführt. Der nach Literatur zu erreichende C- Horizont steht bei 6- 7 m an.
- Eine Mischprobenbildung von Probenmaterial vergleichbarer Tiefenlagen / Bodenhorizonte erfolgt nicht. Es erfolgt keine Rasterbeprobung.
- Zur Anstrommessung /-analytik wird GW 2 genutzt (Gelände BGA). Eine Beprobung der GW 3 erfolgt nicht (Gelände BGA).
- RKS 2 des Konzeptes entfällt. Zur Untersuchung des Bodenmaterials wird Bohrgut der in der unmittelbaren Nähe zu errichtenden GWMS 4 genutzt.
- Silikate: Entfallen aus dem Untersuchungsspektrum Feststoff, Bodeneluat und Grundwasser.
- TOC: verbleibt im Untersuchungsspektrum Feststoff, Bodeneluat und Grundwasser.
- MKW: Untersuchung wird obligatorisch durchgeführt für Feststoff und Eluat der RKS Nr. 6 und Nr. 10. Ansonsten wird der Parameter bei organoleptischer Auffälligkeit untersucht.
- GWMS 4 wird in den Kurvenbereich verschoben.

Es erfolgte zwischen der CWK GmbH und dem Landratsamt Greiz eine gemeinsame Begehung und Festlegung (Auspflöckung) der Bohransatzpunkte für GWMS und RKS. Die Festlegung erfolgte vorbehaltlich der abschließenden Klärung des unterirdischen Leitungsbestandes. Einem Versetzen der Ansatzpunkte wegen derartiger Bohrhindernisse wurde zugestimmt. Weitere Detailabstimmungen erfolgten noch zur Lage der Grundwassermessstellen.

Zum vorgelegten AZB (Bearbeitungsstand 14.12.2017) wird festgestellt, dass die Untersuchungen fachlich entsprechend dem festgelegten Untersuchungsumfang vom 08.02.2017 erfolgten und diese Untersuchungen aus bodenschutzfachlicher Sicht auch ausreichend dokumentiert wurden.

Im Rahmen der weiteren Prüfung zum AZB im Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass noch einzelne Sachverhalte (insbesondere auch im Hinblick auf die im AZB angegebenen Wassergefährdungsklassen) der Überarbeitung bedürfen.

Hierzu sind im Abschnitt III unter Nr. 8 Nebenbestimmungen festgelegt worden.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zur Anlage erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen des Bescheides bleiben Erlöschungsfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbes. die des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung):

Nebenbestimmung 2.4

Gemäß Nachtrag zu den Antragsunterlagen – Absaugung am [REDACTED] – (S. 20 vom 08.06.18/ Eingang 12.06.18) geht der Antragsteller davon aus, dass nicht mit [REDACTED]-Emissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb gerechnet werden muss und sieht daher keine Abgasreinigung vor, da es in der [REDACTED]

[REDACTED]. Mit Erläuterungsschreiben vom 24.09.18 hat der Antragsteller im Rahmen der Anhörung ergänzend eine Modellrechnung zur Abschätzung der [REDACTED]-Konzentration in der Atmosphäre über dem [REDACTED]-0080 vorgelegt. Es wurde zwischen Genehmigungsbehörde und Antragsteller abgestimmt, dass die CWK GmbH nach Inbetriebnahme der neuen Teilanlage den messtechnischen Nachweis über die tatsächliche [REDACTED]-Konzentration, die sich unter Praxisbedingungen in der Atmosphäre über dem [REDACTED] einstellt, erbringt. Die Genehmigungsbehörde beauftragt antragsgemäß hierfür mit Nebenbestimmung 2.4 daher keine Abgasreinigung.

Nebenbestimmung 2.6

Der Bescheid ergeht antragsgemäß ohne Beauftragung zusätzlicher Emissionsminderungsmaßnahmen für den Behälter B-0040. Aber die Forderung (NB 2.6) zur einmaligen Feststellung der tatsächlichen [REDACTED] Emissionen aus dem [REDACTED]-Verdünnungsbehälter B-0040 (20 m³ - Tagesbehälter) wird aus Vorsorgegründen erhoben, da bisher keine Erkenntnisse vorliegen, wie stark sich der Behälter ohne Wetterschutz tatsächlich durch längere direkte Sonneneinstrahlung erwärmt, was im Inneren zu einem höheren, als dem im Kapitel 5.1 angegebenen Dampfdruck und in der Folge zu höheren [REDACTED] Emissionen führen könnte.

Der Antragsteller legt eine Maximal-Temperatur von 30 °C zugrunde.
Eine konkrete Zeitvorgabe für diese einmalige Messung ist mit diesem Bescheid nicht möglich, da der Mess-Zeitpunkt wetterabhängig ist.
Die Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt Greiz) hat die Möglichkeit, wenn im Erfordernis dieser Messung die Notwendigkeit von Emissionsminderungsmaßnahmen festgestellt wird, diese nach § 17 BImSchG nachträglich anordnen zu können.

Nebenbestimmung 2.11

Werden zu trocknende Güter in [REDACTED] getrocknet, so sind die Emissionswerte gemäß Nr. 5.4.1.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) grundsätzlich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert zu beziehen.

Die CWK GmbH hat aber beantragt, für das gereinigte Abgas aus der [REDACTED] Trocknung der neuen Teilanlage „[REDACTED]gelanlage“ auf die Festsetzung eines 17 % - Bezugssauerstoffanteils zu verzichten - wie es vormals für die Bestandsanlagen zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen mit Nachtragsbescheid Nr. 45/11/N1 vom 26.04. 2017 beschieden wurde, da es sich beim Prozess der [REDACTED] Trocknung in der neuen Teilanlage „[REDACTED]gelanlage“ ebenso wie bei der Bestandsanlagen [dort [REDACTED]anlagen Nr. 1 bis 3] nicht um „typische“ Trocknungsprozesse handelt, wie in den der Nr. 5.4.1.2.5 der TA Luft üblicherweise zugrundeliegenden Trocknungsanlagen, sondern um verfahrenstechnische Prozess-Stufen, bei welchen [REDACTED]

Daher wird der Argumentation des Antragstellers gefolgt und Nebenbestimmung 2.11 ergeht auch für das Abgas der unter Nr. 2.9 genannte Abgasreinigungsanlage ohne Festsetzung eines Bezugssauerstoffanteils.

Ziffer III.3 der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Da sich unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. 3.1 und 3.2 das Emissionsverhalten der Anlage nicht signifikant ändert und auch die rechtlichen Beurteilungsgrundlagen unverändert sind, bedarf es keiner Änderung der Nebenbestimmungen der vorangegangenen Bescheide für die Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen (→s. Abschnitt I. Sachverhaltsdarstellung).

Ziffer III. 9.5 der Nebenbestimmungen (Chemikalienrecht):

Die Nebenbestimmung Nr. 9.5 im Abschnitt III ist erforderlich, um der chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz vor einem beabsichtigten Wechsel der Verwendung des Biozid-Produktes insbesondere die Prüfung der Verkehrsfähigkeit dieses vorgesehenen Biozid-Produktes zu ermöglichen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.3. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMLFUN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für diesen immissionsschutzrechtlichen Bescheid von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig.

Diese sind im Antrag in Höhe von 5.800.000,- € (brutto) ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da der Betrag von 0,1 % der Investitionskosten unter der v.g. Mindestgebühr liegt, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung die Mindestgebühr in Höhe von 25.000 € zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2018 (Seite 926) vom 16.07.2018 anfallenden Kosten in Höhe von 406,77 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag **von 25.406,77 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF3303

unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0334184648754**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch
Sachbearbeiterin

ANLAGEN:

Anlage 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 - Hinweise

ANLAGE 1:

Verzeichnis der Antragsunterlagen

ORDNER 1

0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(3 Blatt)
1.	Antrag	
	Antrag (Inhalt Kap. 1)	(1 Blatt)
1.1	Antrag: Formblatt 1.1 und 1.2 i.d. Fassung vom 12.02.2018 mit: - Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 16 (2) BImSchG) - Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG)	(2 Blatt)
	Ergänzung zum Formblatt 1.1: Liste vorangegangener Bescheide und Übersicht realisierter Änderungen in den einzelnen Betriebseinheiten (BE)	(2 Blatt)
	Ergänzung zum Fbl. 1.2 - zu Pkt. 1.5 Art und Umfang der Anlage	
	Liste Gegenstand der Änderung	(1 Blatt)
	Begründung zum Antrag auf vereinfachtes Verfahren gem. § 16(2) BImSchG	(1 Blatt)
	Begründung z. Antrag Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG	(1 Blatt)
	Verpflichtungserklärung vom 05.09.2017	(1 Blatt)
2.	Standort der Anlage, Landschaftspflege	
2.1	Standortbeschreibung	(1 Blatt)
2.2	Naturschutz und Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3	Anhang (Inhalt)	(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/ 1 – 3 (3 Blatt)
	Topographische Karte 5038-SW (Gera NW) Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Geoproxy-Kartenauszug (M ca. 1:2500) vom 02.08.16 (mit Standortkennzeichnung BE010)	(1 Blatt)
	Lageplan Gesamtwerk Zeichn.-Nr. 11-001.700:1 (M 1:10.000) mit Verzeichnis der Emissionsquellen der Kieselanlage vom 11.10.17 /Eing. 21.12.17)	(1 Blatt)
	Legende zum Lageplan 11-001.700:1 (Liste BE´s und Gebäude der GF)	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurstck. 373/17, Flur 4, Gemarkung Pohlitz Maßstab 1 : 2.000 erstellt: 23.08.2017	(1 Blatt)
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Antragsgegenstand	
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand	(1 Blatt)
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufs	(2 Blatt)
3.3	Betriebszeiten / 3.4 Angaben zur Energieeffizienz /	
3.5	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (→3.3-3.5 zus.)	(1 Blatt)
3.6	Verwendung von Bioziden <u>und Kap. 3.7</u> Nutzung Hallenbereich Reihe F-K	(1 Blatt)
3.8	Anhang (Inhaltsübersicht) (→3.6-3.8 zus.)	(1 Blatt)
3.8.1	Angaben zu den BVT-Merkblättern	(1 Blatt)
3.8.2	Formblatt 2.1 Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen	(6 Blatt)
3.8.3	<u>Aufstellungspläne</u>	
	<u>Zeichn.-Nr:</u> <u>Bezeichnung</u>	
	11-001.696:1 GF KSE, Neubau Geb. N50, [REDACTED]gel Grundrisse +/-0,0 u. +4000 Bereich Produktion M 1:100 Stand: 31.08.2017	(1 Blatt)
	11-001.697:1 GF KSE, Neubau Geb. N50, [REDACTED]gel Grundrisse +5500 bis +8500 Bereich Produktion M 1:100 Stand: 31.08.2017	(1 Blatt)
	Schnitt 1-1 Neubau Geb. N50, [REDACTED]gel (30.08.17)	(1 Blatt)

3.8.4	Fließbilder			
	<u>Zeichn.-Nr:</u>	<u>Bezeichnung</u>		
	KS-2017.11-01	R+I Schema Bioziddosierung in BE007 vom 16.11.2017		(1 Blatt)
	KS-2017.11-02	R+I Schema Bioziddosierung in BE008 vom 16.11.2017		(1 Blatt)
	KS-2016.07-01	Verfahrensschema [REDACTED] gel BE010 vom 07.02.2018		(1 Blatt)
	Legende zum Verfahrensschema [REDACTED] gel BE010			(11 Blatt)
4.	Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle			
4.1	Stoffe und Stoffmengen			(2 Blatt)
4.2	Anfallende Abfälle			(1 Blatt)
4.3	<i>Anhang (Übersicht)</i>			(1 Blatt)
4.3.1	<u>Formblätter:</u>			
	Formblatt 2.2	Stoffübersicht		(3 Blatt)
	Formblatt 2.3	Stoffdaten (Chemie/Physik)		(2 Blatt)
	Formblatt 2.4	Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)		(3 Blatt)
	Formblatt 2.11	Abfallverwertung		(1 Blatt)
	Formblatt 2.12	Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
4.3.2	<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	<u>Stand</u>	<u>Version</u>	
	[REDACTED] 5 – 50 %	25.02.2016	10	(11 Blatt)
	[REDACTED]	14.01.2015	201	(10 Blatt)
	Köstro [REDACTED]	08.03.2016	3	(8 Blatt)
	[REDACTED]	16.12.2016	3	(10 Blatt)
	Köstrosol	04.03.2014	3	(8 Blatt)
	Biozid ECM 8150	18.08.2017	2	(9 Blatt)
	Produktdatenblatt für Biozid ECM 8150			(1 Blatt)
	Erdgas	21.04.2016	1.3	(20 Blatt)
5.	Luftreinhaltung			
5.1	Beschreibung der Emissionssituation			(6 Blatt)
5.2	<i>Anhang (Übersicht)</i>			(1 Blatt)
	<u>Formblätter:</u>		<u>(Aktualis.-Stand)</u>	
	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)		(20.02.18)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)		(20.02.18)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)		(20.02.18)	(1 Blatt)
5.3	Gebäudedarstellungen mit Emissionsquellen		(21.12.17)	(2 Blatt)
6.	Lärmschutz			
6.1	Beschreibung der Lärmsituation			(1 Blatt)
6.2	<i>Anhang (Übersicht)</i>			(1 Blatt)
6.2.1	<u>Formblätter:</u>			
	Formblatt 2.8: Lärm Immissionspegel in der Anlagenumgebung-Vorbelastung			(1 Blatt)
	Formblatt 2.9: Lärm (Betriebl. Schallquellen u. deren Einwirkung auf IP - Prognose)			(2 Blatt)
6.2.2	Schallimmissionsprognose für die geplante [REDACTED] gelanlage der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH vom 14.03.2017		Bericht-Nr. 021705	(24 Blatt)
	Ersteller deBAKOM GmbH, Dr. Dietsch			
	<i>(2 Seiten Deckblatt u. Inhaltsverzeichnis; 22 Seiten Text incl. Anhänge)</i>			

- 7. Gewässerschutz**
- 7.1 Wasserversorgung, Abwassereinleitung** (1 Blatt)
Stoffbilanzen (2 Blatt)
- 7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 7.2.1 Allgemeines (2 Blatt)
- 7.2.2 Festlegung der wasserrechtli. Funktionseinheiten, der maßgebli. Anlagen-
größen und technische Beschreibung (S. 27-33 je 1 Blatt; S. 31 leer) (7 Blatt)
- LAU-Behälter für Natronwasserglas B-0010
 - HBV-Behälter für Natronwasserglas B-0020
 - LAU-Behälter für [REDACTED] B-0030
 - HBV-Behälter für [REDACTED] B-0040
 - HBV-Behälter [REDACTED] behälter B-010N; N=1, 6
 - Rohrleitungsanlage [REDACTED] [zu B-010N; N=1, 6]
- 7.2.3 Berechnung des maßgeblichen Volumens der Rohrleitungen (1 Blatt)
- 7.2.4 Berechnung der erforderlichen Rückhaltevolumina nach DWA-A 785 (1 Blatt)
- 7.2.5 Berechnung des maßgeblichen Volumens der Rohrleitungen (1 Blatt)
- 7.2.6 Aussage zur Anzeigepflicht/bzw. nicht anzeigepflichtig und Bemessung der Löschwassermengen (1 Blatt)
- 7.2.7 Zeichnungsunterlagen und Behälter-Angaben
- 7.2.7.1 Zeichn. Grundriss Hallenneubau Bodenplatte mit Aufkantung; Schnitt 22-22
Plan E08 vom 15.09.2017 M 1: 100
- 7.2.7.2 DIBt Zulassungs-Nr. Z-65.11-230 (Geltungsdauer v. 08.10.15 bis 01.08.19)
(nur Kopie S. 1+2 von 8; 2 S. auf 1 Bl. kopiert)
Standgrenzscharter (als Teil d. Überfüllsicherung) (1 Blatt)
- 7.2.7.3 DIBt Zulassungs-Nr. Z-38.11-64 (Geltungsdauer v. 28.02.14 bis 28.02.19)
(gekennz. als „LESEPROBE“ nur Kopie S. 1-3 von 11; für B-0010) (3 Blatt)
- 7.2.7.4 Übersichtstabelle Behälter und Zuordnung zugehörige Zeichn.-Nr. (1 Blatt)
- | Pos.-Nr. Behälter | Zeichn.-Nr. | |
|-------------------|----------------------------|---------|
| B-0010 | B2900_50ST_1780.dwg | M 1:100 |
| B-0020 | B2900_18VA_1780.dwg | |
| B-0030 | 12.1.116795/17.1954 | |
| B-0040 | 12.1.116795/17.1955 | |
| B-0101/ 03/ 05 | 12.1.116795/17.1948e Bl.1 | |
| B-0102/ 04/ 06 | 12.1.116795/17.1949c Bl. 1 | |
- 7.3 Ausgangszustandsbericht für GF Kieselsäureerzeugnisse
mit Stand 14.12.2017; als separater Ordner für Ausf. Nr. 1 bis 3) (1 Ordner)
(→als Anhang extra aufgelistet)
- 7.4 Anhang zum Kap. Gewässerschutz (Übersicht)**
- 7.4.1 Formblätter:
- 7.4.1.1 Formblatt 2.18/1-2: Abwasser, Wasserversorgung (2 Blatt)
- 7.4.1.2 Formblatt 2.19/1-2: Unterlagen für Abwasseranlagen (2 Blatt)
- 7.4.1.3 Formblatt 2.20: Übersicht über Anlagen z.U.m. wassergefährd. Stoffen
(aktualisiert 21.12.17) (1 Blatt)
- 7.4.1.4 Formblatt 2.21/1-3 (nicht ausgefüllt, da Anlagen nicht anzeigepflichtig) (3 Blatt)
- 7.5 Baugenehmigungspflichtige Behälteraufstellung – Formulare für Bauantrag**
- 7.5.1 Formblatt „Antrag auf Baugenehmigung“
für Behälter im Gebäude: B-0010, B-0020, B-0101 bis B-0106 und
für Behälter im Freien: B-0030, B-0040 (3 Blatt)

7.5.2	Formblatt „Baubeschreibung“ für Behälter im Gebäude: B-0010, B-0020, B-0101 bis B-0106 und für Behälter im Freien: B-0030, B-0040	(4 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	
8.1	Anwendung der Störfallverordnung	(1 Blatt)
8.2	Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen	(1 Blatt)
8.3	Anhang Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10a Betriebsbereich / Anlage unterliegt StörfallV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10b Störfall – Stoffe (<i>Überarbeitungsstand:09.02.16</i>)	(1 Blatt)
8.4	Angaben bezüglich Prüfung zur SEVESO III RL; Nachweis zum angemessenen Sicherheitsabstand	(3 Blatt)
9.	Arbeitsschutz	
9.1	<u>Formblätter</u> (<i>Übersicht</i>)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17 (korr. Fassung vom 20.02.18)	(1 Blatt)
9.2	<u>Anhang</u> Erläuterung zu den Formblättern	(1 Blatt)
	Sonstiger Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	Aussage hinsichtlich überwachungsbedürftiger Anlagen	(1 Blatt)
10.	Brandschutz	
10.0	Übersichtsblatt	(1 Blatt)
	<u>Formblätter</u>	
10.1	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
10.2	Gutachten zum baulichen Brandschutz:	
10.2.1	„Bauliches Brandschutzkonzept zum Neubau eines Lager- und Produktionsgebäudes [REDACTED]gel N50“ erstellt: ib-bauprojekt Rico Beyse, 30.08.2017 (als Ringmappe) umfasst 68 Text-Seiten (incl. 1 S. Deckblatt und 3 S. Inhaltsverzeichnis) und folgende 5 Anlagen: A.1: Verwendete Abkürzungen A.2: Grundrisspläne baulicher Brandschutz A.3: Bemessung nach Abschnitt 6 IndBauRL A.4: Sicherheitsdatenblätter A.5: Zusammenstellung der beantragten Erleichterungen (<i>lt. Kap. 2. Einleitung/2.1 Aufgabenstellung: Anpassung des bestehenden Konzeptes für vollständige Lagernutzung an beabsichtigte Umnutzung</i>)	(68 Blatt)
10.2.2	Stellungnahme des Erstellers des Bauliches Brandschutzkonzeptes (10.2.1) Rico Beyse mit E-Mail vom 12.03.2018 zu den formulierten Erleichterungen (Anlage A.5 im Konzept)	(1 Blatt)
11.	Bauunterlagen	
11.1	Erläuterung vom 15.03.18 zu den Bauantragsunterlagen mit Verweis auf Bauantragsunterlagen für Nutzungsänderungen (<i>hierzu sep. Ordner</i>): - Nutzungsänderung Lagergebäude [REDACTED]gel zum Produktionsgebäude - Nutzungsänderung Außenlager zu Außentanklager mit Wartungsbühne - Errichtung Verladerampe	(1 Blatt)

- Errichtung von Behältern für den Umg. m. wassergef. Stoffen
(→Kap. 7.2: Bauantrag und Behälterzeichnungen)
- 11.2 Zeichnung: Detail 17 Verladerampe (1 Blatt)
- 11.3 Bescheid (AZ: 1700558/11) des LRA Grz/Untere Bauaufsichtsbehörde vom 07.09.2017: Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Lagergebäudes als Kaltlagerhalle mit Außenlager“ (5 Blatt)
- 11.4 Deckblätter / Kopie Übergabeanschriften (je 1 Blatt) für
 - Prüfbericht Nr. 1: Bautechnische Prüfung Prüf-Nr. P-23-01-17
Aktenzeichen: 1700558 vom 21.08.2017 (1 Blatt)
 - Prüfbericht Nr. 2: Bautechnische Prüfung Prüf-Nr. P-23-01-17
Aktenzeichen: 1700558 vom 14.09.2017 (1 Blatt)
 - Prüfbericht Nr. 3: Bautechnische Prüfung Prüf-Nr. P-23-01-17
Aktenzeichen: 1700558 vom 16.11.2017 (1 Blatt)
- 12. Umweltverträglichkeitsprüfung/Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezügl. einer UVP-Pflicht**
Antrag vom 05.12.2017 auf Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezügl. einer UVP-Pflicht (27 Blatt)

ORDNER 2

- 13. Bauunterlagen / Bauplanmappe (→zu Pkt. 11.1)**
- 13.1 Formulare**
- 13.1.1 Formblatt „Antrag auf Baugenehmigung“ für Vorhaben (3 Blatt)
 - Nutzungsänderung Lagergebäude [REDACTED] gel zu Produktionsgebäude (Teilbereich)
 - Nutzungsänderung Außenlager zum Außentanklager mit Wartungsbühne,
 - Errichtung einer Verladebühne,
 - Errichtung von Behältern zum Umgang mit wassergef. Stoffen ($V > 10 \text{ m}^3$):
B-0010, B-0020, B-0030, B-0040, B-0101 bis B-0106 (*Details Kap. 7*)
- 13.1.2 Formblatt „Baubeschreibung“ (4 Blatt)
- 13.1.3 Formblatt „Erklärung zum Brandschutznachweis“ (1 Blatt)
- 13.1.4 Formblatt „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“ (2 Blatt)
- 13.1.5 Formblatt „Nachweis der Gebäudeklasse“ (1 Blatt)
- 13.1.6 Formblätter Statistik der Baugenehmigungen, Baufertigstellungen (4 Blatt)
- 13.1.7 Ermittlung der Nutzfläche und des Rauminhaltes (2 Blatt)
- 13.1.8 Ergänzung zur Baubeschreibung (3 Blatt)
- 13.2 Zeichnungen**
- 13.2.1 Neubau Gebäude [REDACTED] gel Lageplan mit Vermessung, Plan.-Nr. L01-a vom 11.12.2017, Maßstab 1:250 (1 Blatt)
- 13.2.2 Lageplan Nutzungsänderung zur Produktion im Teilbereich, Plan.-Nr. G01N vom 11.12.2017, Maßstab 1:500 (1 Blatt)
- 13.2.3 Lageplan Nutzungsänderung zur Produktion im Teilbereich, mit Ausrüstung Bestand und Leitungen
Plan.-Nr. G01.2N vom 08.12.2017, Maßstab 1:500 (1 Blatt)
- 13.2.4 Lageplan Nutzungsänderung zur Produktion im Teilbereich, mit Abstandsflächen
Plan.-Nr. G02N vom 11.12.2017, Maßstab 1:500 (1 Blatt)
- 13.2.5 Lageplan Nutzungsänderung zur Produktion im Teilbereich, mit Brandschutzabständen
Plan.-Nr. G03N vom 11.12.2017, Maßstab 1:500 (1 Blatt)

13.2.6	Lageplan Nutzungsänderung zur Produktion im Teilbereich, Grundriss Hallenneubau mit Produktionsbereich Plan.-Nr. G04.1 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)
13.2.7	Plan Nutzungsänderung zur Produktion im Teilbereich, Schnitt 1-1 Plan.-Nr. G05.1 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)
13.2.8	Plan Nutzungsänderung zur Produktion im Teilbereich, Ansichten von Süd-West und Nord-Ost mit Abluftleitungen Plan.-Nr. G06.2 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)
13.2.9	Plan Nutzungsänderung zur Produktion im Teilbereich, Ansichten von Nord-West und Süd-Ost mit Abgasleitungen Plan.-Nr. G07.2 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)
13.2.10	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel 50, Detail Verladerampe Nord-West-Seite Plan.-Nr. G08 vom 11.12.2017, Maßstab 1:25	(1 Blatt)
13.2.11	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel 50, Detail Halleneinbauten Büro und Aufenthaltsraum, Plan.-Nr. G09 vom 11.12.2017, Maßstab 1:50	(1 Blatt)
13.2.12	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel 50, Grundriss Elektroräume 4,00m und 8,50m Bühne, Plan.-Nr. G10 vom 11.12.2017, Maßstab 1:50	(1 Blatt)
13.2.13	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel 50, Schnitt Elektroräume 4,00m und 8,50m Bühne, Plan.-Nr. G11 vom 11.12.2017, Maßstab 1:50	(1 Blatt)
13.2.14	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel gel 50, Grundriss Bühnen 0,00m und 4,00m mit Einbauten Produktion, Plan.-Nr. G12 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)
13.2.15	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel gel 50, Grundriss Bühnen 5,50m und 6,00m mit Einbauten Produktion, Plan.-Nr. G13 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)
13.2.16	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel gel 50, Grundriss Bühnen 8,00m und 8,50m mit Einbauten Produktion, Plan.-Nr. G14 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)
13.2.17	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel gel 50, Grundriss Bühnen 10,00m und 11,00m mit Einbauten Produktion, Plan.-Nr. G15 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)
13.2.18	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel gel 50, Schnitt 8-8 und 23-23 mit Einbauten Produktion, Plan.-Nr. G16 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)
13.2.19	Plan Neubau Gebäude [REDACTED] gel gel 50, Schnitt 7-7 und 15-15 mit Einbauten Produktion, Plan.-Nr. G17 vom 11.12.2017, Maßstab 1:100	(1 Blatt)

ORDNER 3

14. Ausgangszustandsbericht (AZB) für GF Kieselsäureerzeugnisse

(als separater Ordner; nur für die Ausfertigungen Nr. 1 bis 3)

Projekttitel „Ausgangszustandsbericht für den Geschäftsbereich Kieselsäureerzeugnisse, hier Bauvorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen. Neubau einer Anlage für [REDACTED] gel (BE 010)“ [Bearbeitungsstand 14.12.2017]
erstellt: UGN-Umweltconsult GmbH, Chemnitz

14.1	Inhaltsverzeichnis	(4 Blatt)
14.2	Auftraggeber	(1 Blatt)
14.3	Allgemeine naturräuml./regionalgeolog./hydrogeolog./klimatische Situation	(2 Blatt)
14.4	Lage / örtliche Situation	(1 Blatt)
14.5	Darstellung des vorhand. Kenntnisstandes zum Standort/zur Anlage	(1 Blatt)
14.6	Anlagenkurzbeschreibung	(1 Blatt)
14.7	Darstellung der verwendeten, erzeugten freigesetzten Stoffe u. Gemische in der Anlage	(22 Blatt)

- 14.8 Ergänzende Untersuchungen (3 Blatt)
- 14.9 Methodik (2 Blatt)
- 14.10 Darstellung der Untersuchungsergebnisse (3 Blatt)
- 14.11 Zusammenfassung (4 Blatt)
- 14.12 Abschließende Bemerkung (1 Blatt)
- 14.13 Liste Quellen / Verwendete Unterlagen (2 Blatt)
- 14.14 Verzeichnis der Tabellen
- Tabelle 1 - Abgrenzung der Geschäftsfelder im AZB
 - Tabelle 2 - Mengenschwellen gem. LABO-Arbeitshilfe für die WGK
 - Tabelle 3 - Ansatzpunkt der Erheblichkeitsschwelle gem. LABO-Arbeitshilfe für die WGK bei oberirdischen AwSV-Anlagen
 - Tabelle 4 - Neuerrichtung von GWMS
- 14.15 Verzeichnis der Anlagen
- Anlage 1 - Tabellarische Aufstellung der gehandhabten Stoffe
 - Anlage 2 - Analysenberichte Boden und Grundwasser
 - Anlage 3 - Probenahmeprotokolle
 - Anlage 4 - Pumpversuchsprotokoll
 - Anlage 5 - Tabellarische Auswertungen Boden und Grundwasser
 - Anlage 6 - Ausbau GWMS mit Pumpversuch, Schichtenfolge und Einmessen
 - Anlage 7 - Schurf- und Bohrprofile
 - Anlage 8 - Fotodokumentation
- 14.16 Verzeichnis der Planunterlagen
- 0003-0 - Topographische Karte, M 1:10.000
 - 0004-0 - Lageplan der Aufschlüsse und Grundwassermessstellen, Darstellung der Grundwassergleichen, M 1:10.000
 - 0005-0 - Darstellung ausgewählter tiefenmäßiger Konzentrationen von Gesamt-Schwefel, bis 2 m u GOK, M 1:10.000
- 15. ERGÄNZUNGEN:**
- 15.1 **Nachtrag vom 08.06.2018** (Posteingang 12.06.2018)
- Übergabeanschriften mit Erläuterungen (2 Blatt)
 - 15.1.1 Tabelle Korrektur Wassergefährdungsklassen (1 Blatt)
 - (15.1.2 *Sicherheitsdatenblätter elektronisch*)
 - 15.1.3 Skizze Absaugung für [REDACTED] (Draufsicht) (1 Blatt)
 - 15.1.4 Skizze Absaugung für [REDACTED] (Seitenansicht) (1 Blatt)
- 15.2 **Nachtrag vom 24.09.2018** (Eingang per E-Mail am 25.09.18)
- Erläuterungsschreiben der CWK GmbH vom 24.09.18 mit Modellrechnung zur Abschätzung der [REDACTED]-Konzentration in der Atmosphäre über dem [REDACTED]-0080 (3 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Landratsamt Greiz / Amt für Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde
 - Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde
Bauordnungsamt
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (Untere Brandschutzbehörde)

In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen in Gera.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Der Anlagenbetreiber ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen.
Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

9. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen den Anlagenbetreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser) einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Greiz.
13. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Betreiberpflichten der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.

19. SONSTIGE HINWEISE

19.1 Bauordnungsrechtlicher Hinweis

Das Verlegen von Rohrleitungen, das Anbringen von Armaturen und Pumpen, Förderschnecken u.ä. Verfahrensabläufe sind verfahrensfrei und bedürfen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, da sie unter § 60 Abs. 2 ThürBO (technische Gebäudeausrüstungen) fallen.

19.2 Belange Abwasser / Niederschlagswasser

19.2.1 Niederschlagswasser

Die Ableitung des nicht schädlich verschmutzten Niederschlagswassers des beantragten Tanklagers an der Ostseite der bisherigen Lagerhalle hat über die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera zu erfolgen. Dies betrifft auch den Bereich an der neu zu errichtenden LKW-Verladerampe.

Die Untere Wasserbehörde / Bereich Abwasser teilte der Genehmigungsbehörde mit, dass im Rahmen der früheren Beantragung der Baugenehmigung für die bisherige Lagerhalle, welche mit dem aktuellen Antrag (22/17) jetzt teilweise zur Produktionshalle umgenutzt wird, das auf der Außenlagerfläche anfallende Niederschlagswasser ursprünglich ungefasst abfließen und versickern sollte, aber der ungefassten Versickerung schon im damaligen Verfahren nicht zugestimmt werden konnte, da sich unter diesem Bereich eine Ablagerung von alten Industrieabfällen befindet.

Da die Untere Wasserbehörde / Bereich Abwasser der Genehmigungsbehörde in ihrer Stellungnahme zum aktuellen Vorhaben (22/17) mitteilte, dass ihr aber keine Erkenntnisse vorlägen, ob/bzw. wie dann im damaligen Baugenehmigungsverfahren zur Lagerhalle dieser Sachverhalt gewürdigt und eine Änderung der ursprünglich beabsichtigten Entwässerung vorgenommen wurde, beteiligte die Genehmigungsbehörde die Obere Wasserbehörde zum Sachverhalt Abwasser / Niederschlagswasser nochmals am Genehmigungsverfahren 22/17.

Die Obere Wasserbehörde teilte in diesem Zusammenhang im Ergebnis ihrer Telefon-Rückfragen vom 07.05.2018 beim Vorhabensträger (CWK GmbH) mit, dass die Entsorgung des Niederschlagswassers im damaligen Baugenehmigungsverfahren zur Genehmigung der Lagerhalle dahingehend geklärt wurde, dass das Niederschlagswasser nunmehr vollständig dem Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera (ZVME) übergeben wird und dazu der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH der Bescheid des ZVME vom 10.10.2017 vorliegt.

19.2.2 Abwasser

Mit dem beantragten Vorhaben werden ausweislich der Antragsunterlagen künftig täglich [REDACTED] zusätzliches Abwasser mit einer Fracht von [REDACTED] und ca. [REDACTED] anfallen.

Die Obere Wasserbehörde teilte dazu mit, dass derzeit die Einleitung von 2.400 m³/d Produktionsabwasser wasserrechtlich erlaubt ist (entspr. Jahresschmutzwassermenge von 876.000 m³/a). Die tatsächlich eingeleitete Jahresabwassermenge betrug im Jahr 2016: 526.831 m³/a, was einer Tagesmenge von ca. 1.400 m³/d entspricht.

Demzufolge liegt diese beabsichtigte Erhöhung der Abwassermenge noch im Rah-

men der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

19.3 Abfallrechtliche Hinweise

19.3.1 Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), zu führen und auf Anforderung der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

19.3.2 Die Einstufung von Abfällen hat nach der Systematik der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) zu erfolgen. Dabei sind der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2014, die POP-Verordnung, die CLP-Verordnung, die „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 148a vom 09.08.2005, anzuwenden. Ist bei der Prüfung aller gefahrenrelevanten Eigenschaften eine zutreffend, ist der Abfall als gefährlich einzustufen. Für die richtige Einstufung von Abfällen trägt der Abfallbesitzer/-erzeuger die Verantwortung (OVG NRW – Urteil vom 30.11.2005, Az.: 8 A 1315/04). Die Abfallerzeugerbehörde ist berechtigt die Einstufung der Abfälle zu überprüfen.

19.3.3 Bei der Entsorgung von Altöl sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zu beachten.

19.3.4 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

19.3.5 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).

19.3.6 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

19.4 Hinweise zum Arbeitsschutz

19.4.1 Für die Verkehrswege ist die ASR A1.8 „Verkehrswege“ zu beachten.

19.4.2 Die Längen der Fluchtwege bemessen sich nach Nr. 5 Abs. 1 der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“.

19.4.3 Für die Kennzeichnung von Apparaturen, Behältern und Rohrleitungen gilt die

TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“.

Hinweise zur Nebenbestimmung 7.1:

- (1) ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- (2) BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
- (3) GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
- (4) ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
- (5) ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert am 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)

Diese gesetzlichen Regelungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

19.5. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die untere Wasserbehörde hat die geänderte Einstufung (→*Unterlagenergänzung mit Anschreiben der CWK GmbH vom 08.06.2018*) in der mit diesem Nachtrag vorgelegten Tabelle der Stoffe und Gemische nur auf grundsätzliche Plausibilität geprüft.

Bei dieser Prüfung hat die untere Wasserbehörde keine offensichtlichen Einstufungsfehler mehr festgestellt.

Für Stoffe (§ 2 Nr. 3 AwSV) erfolgt die verbindliche Einstufung in eine Wassergefährdungskategorie oder als nicht wassergefährdend durch den Anlagenbetreiber beim Umweltbundesamt (siehe Kap. 2 Abschnitt 2 AwSV). Die für alle Wasserbehörden verbindliche Einstufung der Stoffe wird dann vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger und in der öffentlich frei zugänglichen Datenbank Rigoletto veröffentlicht.

Über eine Abweichung von der in der Datenbank Rigoletto veröffentlichten, verbindlichen Einstufung eines Stoffes kann nur das Umweltbundesamt entscheiden (→§ 7 AwSV).

Für Gemische (§ 2 Nr. 4 AwSV) erfolgt die Einstufung in eine Wassergefährdungskategorie oder als nicht wassergefährdend durch den Anlagenbetreiber bei der jeweils örtlich zuständigen Wasserbehörde (siehe Kap. 2 Abschnitt 3 AwSV). **Verantwortlich für die Einstufung der Gemische und deren Dokumentation ist der Anlagenbetreiber.**

Die untere Wasserbehörde kann die Betreibereinstufung bei Gemischen nach § 9 AwSV und nach § 10 Abs. 4 AwSV anhand der vorgelegten Dokumentation prüfen. Es besteht aber keine Pflicht der unteren Wasserbehörde, eine vollständige Prüfung der Einstufung von Gemischen vorzunehmen.

Die Überprüfung der vom Anlagenbetreiber vorgenommenen Einstufung von Gemischen setzt somit eine Dokumentation voraus, die seit 01.08.2017 die Anforderungen nach Kapitel 2 Abschnitt 3 der AwSV einhalten muss.

Der Antragsteller hat für alle in der Tabelle geänderten Einstufungen von Gemischen Sicherheitsdatenblätter vorgelegt oder bei Stoffen auf die Einstufung in der Datenbank Rigoletto verwiesen.

In den vorgelegten Sicherheitsdatenblättern wurde die Einstufung jedoch von den Herstellern noch nach der bis zum 31.07.2017 gültigen VwVwS vorgenommen. Das Einstufungsverfahren und die Einstufungskriterien aus der VwVwS wurden im Wesentli-

chen in das Kapitel 2 der AwSV für das neue Einstufungsverfahren übernommen. Deshalb ist hier auch eine grundsätzliche Plausibilitätsprüfung der Einstufung für Gemische in den Sicherheitsdatenblättern möglich. Die untere Wasserbehörde wird eine vollständige Überprüfung der Betreibereinstufung der Gemische auch nicht vornehmen, da laut UWB hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage besteht:

Eine vollständige und verpflichtende Überprüfung der Korrektheit der Wassergefährdungsklasse gibt es nur bei Stoffen und nicht bei Gemischen.

Bei Stoffen muss jede Einstufung dem Umweltbundesamt vorgelegt werden. Das Umweltbundesamt veröffentlicht nach Überprüfung der Betreibereinstufung die Wassergefährdungsklasse des Stoffes im Bundesanzeiger und in der Datenbank Rigolotto. Diese Einstufung ist dann verpflichtend anzuwenden.

Ein solches verpflichtendes Überprüfungsverfahren durch eine Behörde gibt es bei Gemischen nicht.

Die Einstufung von Gemischen in eine Wassergefährdungsklasse oder als nicht wassergefährdend in einem Verfahren, in dem auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betroffen sind, obliegt nach § 8 Abs. 1 AwSV bzw. nach § 10 Abs. 1 und 2 AwSV dem Anlagenbetreiber (**Betreiberpflicht!**).

Der Anlagenbetreiber hat die Selbsteinstufung nach den Vorgaben des Kap. 2, Abschnitt 3 der AwSV vorzunehmen und zu dokumentieren. Der Anlagenbetreiber ist damit auch verantwortlich für die Richtigkeit seiner Selbsteinstufung.

Die genannten Vorschriften sollten nach Auffassung der unteren Wasserbehörde auch für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gelten, der vom Anlagenbetreiber im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erstellen ist.

Die Überprüfung dieser Selbsteinstufung obliegt für flüssige oder gasförmige Gemische nach § 9 AwSV und für feste Gemische nach § 10 Abs. 3 und 4 AwSV der zuständigen Behörde. Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 ThürWG ist das die untere Wasserbehörde. Nach beiden genannten Vorschriften kann die untere Wasserbehörde die Selbsteinstufung des Anlagenbetreibers überprüfen und auch korrigieren. Die untere Wasserbehörde ist jedoch nach beiden Vorschriften nicht dazu verpflichtet. Die untere Wasserbehörde wird diesen Regelungen jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen nachkommen. Wird die Selbsteinstufung nicht durch die untere Wasserbehörde überprüft, dann gilt die Selbsteinstufung des Anlagenbetreibers, bis eine Änderung durch den Anlagenbetreiber angezeigt wird oder diese Selbsteinstufung für eine andere Behörde offensichtlich falsch ist.

Hinweis dazu aus der amtlichen Begründung zu § 9 AwSV und zu § 10 Abs. 3 und 4 AwSV:

Begründung zu § 9 AwSV: *"Anders als bei Stoffen, deren Einstufung eine wesentliche Grundlage für die Einstufung von Gemischen bildet, ist bei Gemischen die Überprüfung jeder Selbsteinstufung auf Vollständigkeit und Plausibilität nicht verpflichtend vorgesehen."*

Begründung zu § 10 Abs. 3 und 4 AwSV: *"Nach Satz 3 hat die Behörde die Möglichkeit, die Dokumentation (Hinweis: der Selbsteinstufung des Anlagenbetreibers) zu überprüfen und bei Bedarf nach Satz 4 fehlende oder nicht plausible Unterlagen ergänzen oder berichtigen zu lassen."*

Somit ist lt. UWB-Hinweis auch eine möglicherweise falsche Selbsteinstufung eines Gemisches durch den Anlagenbetreiber, im Falle der Nichtüberprüfung durch die untere Wasserbehörde, solange gültig, bis diese falsche Selbsteinstufung offensichtlich geworden ist.

Eine weitergehende Rechtsgrundlage für die untere Wasserbehörde, Selbsteinstufungen von Gemischen z. B. in Ausgangszustandsberichten vollständig überprüfen zu müssen, ist der unteren Wasserbehörde nicht bekannt.

Zudem ist die Überprüfung der Selbsteinstufung von Gemischen nur dann vollständig möglich, wenn diese strikt nach den Vorgaben nach Kap. 2 der AwSV vorgenommen wurde und die dafür benötigten Daten vollständig durch den Anlagenbetreiber ermittelt und dokumentiert wurden. Dies wird aber derzeit nur in wenigen Fällen vom An-

anlagenbetreiber so praktiziert (i.d.R. nur nach Aufforderung durch die untere Wasserbehörde). Zudem müsste die untere Wasserbehörde bei einer vollständigen Überprüfung bei strittigen oder nicht eindeutigen Fällen das Umweltbundesamt nach den genannten Vorschriften zur Bestimmung der Wassergefährdungsklasse beteiligen (Beratungsfunktion des Umweltbundesamtes), was aber bei laufenden Verfahren bereits zeitlich unmöglich wäre.

Im Übrigen gibt es auch eine Möglichkeit des Umweltbundesamtes, Gemische selbst einzustufen (§ 11 AwSV). Von dieser Ausnahmeregelung soll das Umweltbundesamt aber nur dann Gebrauch machen, wenn ein Bedarf nach einer bundesweit einheitlichen Einstufung des Gemischs besteht oder wenn verschiedene Behörden oder Anlagenbetreiber bei der Einstufung zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Einstufung gekommen sind. Auch diese Regelung zeigt, dass bei der Einstufung von Gemischen nach den derzeitigen Regelungen der AwSV ein gewisses Defizit von Falscheinstufungen durch Anlagenbetreiber aber auch von Behörden für möglich gehalten wird und dann durch § 11 AwSV korrigiert werden kann.

→Somit ist festzustellen, dass der Anlagenbetreiber die Selbsteinstufung von Gemischen eigenverantwortlich und verpflichtend durchführen muss und die untere Wasserbehörde diese Selbsteinstufung überprüfen und dann auch korrigieren kann aber nicht muss.

19.6 Hinweis zur Luftreinhaltung

Sollte sich nach Inbetriebnahme der neuen Betriebseinheit BE010 - [REDACTED] gelanlage in der Praxis herausstellen, dass die beantragte Ableitung der mittels Bunkeraufsatzfilter F-0271 und F-0273 gereinigten Abluftströme aus den Befüllprozessen des Feststoffsilos B-0270 bzw. des Fertigproduktsilos B-0272 in den Arbeitsraum dauerhaft nicht möglich ist und eine Abführung aus dem Gebäude ins Freie notwendig werden sollte, so ist diese ggf. dann vorzunehmende Projektänderung vor einer Realisierung mindestens nach § 15 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

19.7 Hinweise zu den BVT-Merkblättern / Stand der Technik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 27.04.15 das Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekanntgemacht (veröffentlicht am 08.05.15/BAZ AT 08.05.15 B7 S. 1-4):

„Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:

1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel

2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

3. Herstellung organischer Feinchemikalien

4. Abfallbehandlungsanlagen

5. Gießereiindustrie

6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)

In der Anlage dieser v.g. Bekanntmachung wird für dort aufgeführte bestimmte Anlagenarten (→Nr. gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV) der Stand der Technik fortgeschrieben.

Um einen einheitlichen Vollzug in Deutschland sicherzustellen, hat die Umweltministerkonferenz mit Umlaufbeschluss Nr. 11/2015 Vollzugsempfehlungen veröffentlicht, deren Vorsorgewerte durch die Behörden anzuwenden sind.

In den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von anorganischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (SIC), Stand 26.03.15, werden im präzisierten Geltungsbereich dem BVT-

Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ unter anderem auch Anlagen der Nr. 4.1.16 zugeordnet.

Einschlägig für die antragsgegenständliche Herstellung von Kieselsäureverbindungen ist aber BVT-Merkblatt zur „**Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere**“ (Kapitel 5 - Synthetische amorphe Kieselsäure)

Gegenwärtig regeln die Vollzugsempfehlungen zur „**Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere**“ vorerst jedoch ausdrücklich nur die Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) - Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Diesem Herstellungsprozess (Wasserglas) ist die antragsgegenständliche Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen (hier: gel) aber nicht zuzuordnen.

Demzufolge wurden in diesem Bescheid für Staub die Emissionsbegrenzungen der aktuell gültigen TA Luft (TA Luft 2002) festgesetzt.

19.8

Allgemeiner Hinweis:

Der Begriff „Betreiber“ steht in diesem Bescheid stellvertretend sowohl für die männliche als auch für die weibliche Ausdrucksform.